

7.12.09

Anlage 2

Der Verein führt den Namen „Mit- Menschen - Verein für Menschen mit Behinderung e.V.“

(Auszug)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Mit- Menschen- Verein für Menschen mit Behinderungen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Wuppertal eingetragen unter der Nr. 1067 am 5. Januar 1960 und am 11. Februar 1964 nach VR 1511 umgeschrieben worden.
3. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. in Düsseldorf, im Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. Wuppertal als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Für die Erfüllung der Aufgaben kann der Verein u.a. Häuser, Wohnungen, Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen im Bereich der sozialen Arbeit und Bildung errichten, betreiben und unterstützen. Er erreicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) Bau und/oder Betreiben oder Förderung von Tages- oder Betreuungsstätten sowie Beteiligung an derartigen Einrichtungen
 - von Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen
 - von Pflege- und Wohnheimen
 - von ambulanten Diensten
 - b) Schaffung von Möglichkeiten der Integration von Menschen mit Behinderung insbesondere durch:
 - familienunterstützende Dienste
 - Betreuung von Schulkinder in integrativen- und Förderschulen
 - Ermöglichung von ambulant betreutem selbstständigem Wohnen von Menschen mit Behinderung
 - Nachsorgedienste

- c) Beratung, Förderung und Unterstützung bzw. Vermittlung dergleichen des in Satz eins genannten Personenkreises, auch in versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten.
- d) Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderung als Verbraucher durch Aufklärung und Beratung
- e) Förderung der Kultur, der Bildung, der Freizeit und des Sports für Menschen mit Behinderung
- f) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien
- g) Förderung von Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung und ihrer Familien.
- h) Übernahme von Vereinsvormundschaften und – pflegschaften über Minderjährige gem. § 54 SGB VIII i.V.m. § 1791a BGB

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand.
2. Mitglieder des Vereins die gleichzeitig Mitarbeiter sind, können nicht in den Vorstand oder Beirat gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt nach dessen Anhörung der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand